

## **Antragskonferenz OU Delmenhorst B213/B322: Antrag 2**

**Antrag: Die Interessengemeinschaft B212 freies Deich- und Sandhausen stellt den Antrag, das Raumordnungsverfahren nach der Antragskonferenz nicht zu eröffnen, da vorab die Rechtsgrundlage und die daraus resultierende Finanzierung des Verfahrens B213/ B322 eindeutig zu klären ist.**

### **Begründung:**

**Es ist nicht zu erwarten, dass das Projekt B213/B322 vor der Verabschiedung des neuen Bundesverkehrswegeplans 2015 einen Planfeststellungsbeschluss und damit vollziehbares Baurecht erhalten wird. So ist die Linienbestimmung erst für Ende 2014 vorgesehen.**

#### **10 PLANUNGSABLAUF**

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Faunistische und floristische Kartierungen: | ab 1. Quartal 2012 |
| 2. Umweltverträglichkeitsstudie:               | bis Mitte 2013     |
| 3. Einleitung Raumordnungsverfahren:           | Ende 2013          |
| 4. Abschluss des Raumordnungsverfahrens:       | 3. Quartal 2014    |
| 5. Linienbestimmung:                           | Ende 2014          |

**Antragsunterlage S. 33**

**Somit fehlt jedoch die entscheidende Voraussetzung für die Haushaltseinstellung (abgeschlossene Planung) und damit für die Finanzierung einer Maßnahme gemäß §6 FStrAbG (Schreiben am 05.03.2012 von Staatssekretär Ferlemann an die IG). Daraus folgt jedoch, dass die Finanzierung der Umfahrung von Delmenhorst nicht gesichert ist (Wunschvorhaben). Dies gilt ebenso für den**

## Bundesverkehrswegeplan 2015, auch hier ist die Aufnahme des Projektes B213/ B322 ungewiss.

Gesetzliche Grundlage für Planung, Bau und Finanzierung der Bundesfernstraßen bildet der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist. Eine Ortsumgehung (OU) von Delmenhorst ist hierin nicht enthalten. Allerdings räumt § 6 FStrAbG die Möglichkeit ein, auch Vorhaben, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen, in den Bundeshaushalt einzustellen. Voraussetzung für eine Haushaltseinstellung und damit Finanzierung einer Maßnahme ist eine abgeschlossene Planung und vollziehbares Baurecht. Die Anwendung des § 6 FStrAbG ist insoweit restriktiv zu handhaben, als dass er eine Abweichung von gesetzlich festgestelltem Bedarf erlaubt und damit zunächst nicht der parlamentarischen Kontrolle durch den Gesetzgeber unterliegt. Die Bedingungen zur Anwendung sind im Gesetz formuliert. Dabei muss sich der „unvorhergesehen höhere Verkehrsbedarf“ nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Gesetzgeber ergeben haben, d. h. das Parlament konnte bei seinen Gesetzesberatungen das konkrete verkehrliche Problem in

VERKEHRSFÖRDERUNG: U-Bahn; US, Tram; NE, LM, T2 (Naturkundemuseum); Bus: 141, 24E, 24S (Invalidepark)

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 2 von 3

Delmenhorst nicht kennen und in seine Abwägungen einbeziehen. Anderenfalls hätte es eine OU von Delmenhorst berücksichtigt.

**Vor Weiterführung des weiteren Verfahrens ist daher zu klären, ob es haushaltsrechtlich zulässig ist, Planungen für ein Vorhaben, das nicht im Bedarfsplan steht und aufgrund des Zeitplanes auch nicht über § 6 FStrAbG finanziert werden kann, voranzutreiben und Steuergelder dafür bereit zu stellen.**

**Gemäß Auskunft des niedersächsischen Wirtschaftsministers sind aber bereits Haushaltsmittel für das Raumordnungsverfahren der B213 / B322 in Höhe von 465000 € vorgesehen.**

**Es ist anzunehmen, dass Untersuchungen des Naturraumes, die bereits jetzt durchgeführt werden 2015 wieder veraltet sind. Der jetzige Planungsvorlauf könnte also dazu führen, dass mit erheblichen finanziellen Mitteln Planungsgrundlagen erarbeitet werden, die später als wertlos anzusehen sind.**

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Enno Hagenah (GRÜNE), eingegangen am

#### Kosten für die Bundesstraße 212n

Die B 212n ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2003 mit dem sog. Ökosternchen gekennzeichnet. Der Bedarf ist also durch einen besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag eingeschränkt. Die erste landesplanerische Feststellung wurde 1996 wegen grober Mängel verworfen. Der vorgesehene Trassenverlauf wurde in zwei Abschnitte unterteilt. Der erste Teilabschnitt von Huntebrück / Ortsumgehung Berne bis Harmenhausen befindet sich im Bau. Das zweite Raumordnungsverfahren für den zweiten Abschnitt Harmenhausen bis Anschluss A281 (HB) wurde im April 2009 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Wegen erheblicher Mängel mussten im laufenden Verfahren bereits ergänzende Gutachten erstellt werden.

Ein zentrales Problem besteht darin, dass die Stadt Delmenhorst durch den Bau der B 212n mit erheblichem Durchgangsverkehr belastet würde; Durchgangsverkehr in solchem Umfang, dass das BMVBS Anfang 2011 die Landesbehörden aufforderte, die Planungen für eine West-Umfahrung von Delmenhorst aufzunehmen und rechtzeitig vor Planfeststellung die Anwendung des § 6 Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) zu beantragen. Diese West-Umfahrung von Delmenhorst wird genau wie die Vorzugsvariante der B 212n in der von neuen, zusätzlichen Verkehrsmitteln belasteten Region auf breiter Front abgelehnt.

Die Linienbestimmung für die B 212n Südvariante wird für Mitte 2012 erwartet, das Raumordnungsverfahren für die Ortsumfahrung Delmenhorst soll im Frühjahr mit der Antragskonferenz beginnen. Zusätzlich zu der bisher angedachten West-Umfahrung werden nun insgesamt vier Trassen, davon zwei die östlich von Delmenhorst verlaufen, im Raumordnungsverfahren untersucht.

Der Abschnitt der B 212n auf niedersächsischem Gebiet taucht im Entwurf des Investitionsrahmens 2011-2015 des Bundes nicht auf. Lediglich auf bremischem Gebiet wird von einem zweistreifigen Ausbau bis zur Landesgrenze gesprochen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche bestandskräftig planfestgestellten aber derzeit nicht konkret finanzierbaren Straßenbauprojekte (fehlende Mittelfreigabe des Bundes oder Landes) gibt es in Niedersachsen?
2. Wie viele der nicht finanzierbaren Straßenbauprojekte sind solche aus dem vordringlichen Bedarf?
3. Wie hoch waren die bisherigen Planungskosten, einschließlich Gutachten etc. für den zweiten Bauabschnitt der B212n?
4. Wie hoch sind die noch zu erwartenden Planungskosten für diesen Abschnitt?
5. Wie hoch sind die kalkulierten Kosten für das Raumordnungsverfahren für die Ortsumfahrung Delmenhorst?
6. Welche Baukosten wurden für den ersten Bauabschnitt der B 212n mit Huntebrück und Ortsumfahrung Berne bis Harmenhausen kalkuliert?
7. In welcher Höhe sind Baukosten bisher angefallen?
8. In welcher Höhe sind weitere Baukosten für diesen Abschnitt bis zur geplanten Fertigstellung zu erwarten?

Enno Hagenah

#### **Zu 5:**

Gemäß § 18 NROG werden für Raumordnungsverfahren keine Gebühren erhoben, wenn Gemeinden, Landkreise oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit dem Vorhaben, für welches das Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen. Dieser Sachverhalt trifft aufgrund des Planungsauftrages des BMVBS an die niedersächsische Straßenbauverwaltung auch für die vorliegende Planung der OU Delmenhorst zu.

Die Kosten für die Linienplanung zur Erstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren werden auf ca. 465 T€ geschätzt.